

Vereinssatzung





Satzung

Pfadfinder Sankt Josef Brombach e.V.

Inhaltsverzeichnis

<u>Paragraph</u>	<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit).....	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Der Vorstand	5
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Beurkundung	8
§ 10	Kassenprüfer	8
§ 11	Auflösung des Vereins.....	8
	Satzungsbestätigung/Vereinsgründung.....	9

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird im Folgenden die männliche Form ("Vorstand", "Vorsitzende" etc.) verwendet. Damit werden beide Geschlechter angesprochen.

Stand 25. September 2015





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Name: „Pfadfinder Sankt Josef Brombach e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Lörrach-Brombach
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Stammes Sankt Josef Brombach als Teil eines gemeinnützigen und kirchlichen Verbandes der freien Jugendhilfe.
- (2) Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Die Förderung der Erziehungs-, und Freizeitaufgaben durch das Veranstellen von Maßnahmen für Gruppenkinder
 - b) Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter durch Veranstaltung eigener Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen so wie Förderung der Teilnahme an externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - c) Die Rechts- und Vermögensträgerschaft des Stammes Sankt Josef Brombach
 - d) Die Beschaffung und Trägerschaft von Zeltplätzen und anderen Einrichtungen
 - e) Die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den genannten Zweck dienen.
 - f) Die Aufnahme ehemaliger Mitglieder des Stammes, um ihnen weiterhin das Pfadfindersein mit Gleichgesinnten in geeignetem Umfeld und Rahmen zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Mitglieder und insbesondere der Vorstand haftet ausdrücklich nicht gegenüber Dritten.





§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Stammes Sankt Josef Brombach im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Freunde, Unterstützer, aktive und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Sie erklären sich bereit, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Die aktiven Mitglieder werden durch die Stammesversammlung der DPSG Sankt Josef Brombach gewählt. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Verein soll nicht mehr als 21 aktive Mitglieder umfassen. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der aktiven Mitglieder haben alle Mitglieder der Stammesversammlung. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Bei Abwesenheit kann auch schriftlich kandidiert und bei Wahl diese schriftlich angenommen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und gilt für den Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 - b. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv fördern und unterstützen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des „Pfadfinder Sankt Josef Brombach e.V.“ ohne Stimme teilzunehmen. Die Fördermitglieder werden über die Vereinstätigkeiten informiert.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Stamm oder Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ernennung ist dem Ehrenmitglied schriftlich innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Das Ehrenmitglied kann seiner Ernennung schriftlich widersprechen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. für das Fördermitglied und Ehrenmitglied durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, fällige Beiträge sind zu entrichten;
 - b. für aktive Mitglieder durch Ablauf der Wahlperiode, oder siehe a.;
 - c. bei Auflösung des Vereins
 - d. Tod;





- (4) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandelt oder eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zuvor hat das auszuschließende Mitglied das Recht gehört zu werden. Beantragen können den Ausschluss alle Mitglieder des Vereins und die Stammesversammlung der DPSG Sankt Josef Brombach. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung beschließen muss. Beschlossen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als nicht angenommen.
- (5) Vereinseigentum ist bei Ende der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein / das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft und dadurch bestehende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Geborene Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Leiterrunde des Stamms St. Josef Brombach sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beitragspflichtigen Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (geborenem Vorsitzenden), dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer. Sofern die Kasse nicht bereits von einer der zuvor genannten Personen geführt wird ist der Kassenwart Vorstandsmitglied. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand kann je nach Größe des Vereins, um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden. Die Größe des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Ein Mitglied des Stammesvorstandes der DPSG Sankt Josef Brombach ist für die Dauer seines Amtes Kraft Amtes aktives Mitglied und geborener 1. Vorsitzender des Vereins. Der geborene Vorsitzende schlägt aus der Mitte der Mitgliederversammlung den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, ggf. den Kassenwart und die Beisitzer vor, die durch die Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden müssen. Scheidet das geborene Vorstandsmitglied aus dem Stammesvorstand aus, so hat der Stammesvorstand die Pflicht ein neues geborenes Mitglied als 1. Vorsitzenden des Vereins zu entsenden.

Im Falle der Auflösung des DPSG-Stammes St. Josef Brombach oder dass im Stamm Sankt Josef Brombach kein Vorstandsamt besetzt ist wird der 1. Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung. Weiter ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorsitzende vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 BGB), dass er für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2500 € die Genehmigung der Mitgliederversammlung benötigt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (10) Über die Geschäftsführung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich am Ende des Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen.



- (11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Stammesvorstand;
 - e) Buchführung;
 - f) Jahresbericht in der Mitgliederversammlung;
 - g) Jahresbericht an die Stammesversammlung. Dazu gehört auch ein Kassenbericht des Kassenwartes;
 - h) Vertretung des Vereins nach außen und die Zusammenarbeit mit dem DPSG Stamm St. Josef Brombach;
 - i) Sicherstellung des Zwecks und der Ziele des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorsitzende muss die aktiven Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und, oder per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme der Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlossen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt Stimmengleichheit gilt als nicht angenommen.



- (4) Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:
 - a) Geschäftsberichten und Rechnungslegung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des §2,
 - h) Genehmigung des Haushalts,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - j) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - k) Mitgliederausschluss,
 - l) Persönlichem Kontakt und Gedankenaustausch.
- (5) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Ausscheiden des Kassenwarts während des Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer die Kasse und die Rechnungslegung zu überprüfen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es beim Vorstand beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens ein Mitglied des Vorstands und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Diese erneute Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Wenn wenigstens ein aktives Mitglied es wünscht, erfolgt die Beschlussfassung geheim. Wahlen erfolgen generell in geheimer Abstimmung.
- (10) Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung der Stammesversammlung des DPSG Stammes St. Josef Brombach wobei die Mehrheit der Mitglieder der Stammesversammlung dafür stimmen muss.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm hierzu Beauftragten geleitet.



§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zugestellt werden. Es gilt als genehmigt wenn innerhalb von vier Wochen von keinem aktiven Mitglied Einsprüche erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und teilt dies der Versammlung mit. Das Protokoll wird in neuer Fassung erneut versandt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit gemäß §8 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DPSG Stamm St. Josef Brombach, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Ist der Stamm St. Josef Brombach bereits aufgelöst fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Bevorzugt soll das die nächste höhere Instanz des DPSG Verbands sein, sofern sie diesen Vorgaben entspricht.
- (4) Bei Auflösung des DPSG Stammes St. Josef Brombach hat der Verein die Aufgabe, die Stammesarbeit innerhalb von drei Jahren wieder zu beleben und die Anerkennung des Nachfolgestammes bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu erwirken. Während dieser Zeit darf kein Vereinseigentum veräußert werden. Folgt keine Neugründung eines DPSG Stammes, hat sich der Verein aufzulösen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §7 Abs. 4 vertretende Liquidatoren



